

richt von seiner Erhöhung und bat demütig, ihn mit dem kaiserlichen Diadem zu zieren.¹⁾ Den Kurfürsten mußte er die Vergütung aller Wahlunkosten urkundlich verbürgen. Von Frankfurt aus brach man nach Aachen auf zur Krönung; dorthin war auch die Königin Gertrud mit den beiden Töchtern Mechthild und Agnes geladen worden,²⁾ von denen die erstere dem Pfalzgrafen Ludwig, die letztere dem Herzog Albert von Sachsen als Preis ihrer Zustimmung versprochen worden waren. Nach ihrer Ankunft fand am 24. Oktober 1273 durch Engelbert von Köln die Krönung statt, und noch am Abende desselben Tages wurde die Doppelhochzeit gefeiert.³⁾ Das übliche feierliche Krönungsmahl konnte infolge des Streites zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln über die Frage, wem der Platz zur Rechten des Königs gebühre, erst am nächsten Tage gehalten werden,⁴⁾ nachdem Mainz für diesmal auf sein Vorrecht verzichtet hatte.

Die erste Regierungshandlung Rudolfs war eine Anerkennung der Verdienste, welche sich der Burggraf Friedrich um seine Wahl erworben hatte: er gewährte ihm mit Bewilligung der Kurfürsten die ersehnte weibliche Erbfolge im Burggrafentum und den sonstigen Reichslehen für den Fall mangelnder männlicher Nachkommenschaft.⁵⁾

§ 2.

Rudolfs Anerkennung durch den Papst. Verzicht Alfonsos von Kastilien.⁶⁾

Die bescheidenen Stammgüter der Habsburger lagen an den Ufern der Aar und Reuß.⁷⁾ Unter Konrad III. erscheinen die Grafen von Habsburg im Besitz des Landgrafentums im Oberelsaß und der Vogtei über Kloster und Kirche von Murbach und Luzern.⁸⁾ Zur Zeit Friedrichs I. wuchs ihr Hausbesitz durch die Verleihung des Zürichgau's und durch einen Teil der lenzburgischen Güter beim Aussterben des Geschlechtes (1172).⁹⁾ Die Unterstützung Friedrichs II. bei seinem Erscheinen in Deutschland wurde mit der Grafschaft im Aargau belohnt. Als Graf Rudolf der Ältere 1232 starb, teilten seine Söhne das stattliche Erbe: Albrecht, der ältere, erhielt die um die Habichtsburg gelegenen Stammgüter, die Grafschaft im Aar- und Frickgau, Sedingen samt der Vogtei über das dortige Frauenstift u. a.; Rudolf, der jüngere, nahm dagegen Schwyz und Sarnen, den gräflichen Besitz in

1) Gerbert, Cod. ep. 1. und M. G. Leg. II, 383: placeat vestre sanctitati, nos imperialis fastigii diademate gratiosius insignire. Böhmer, Reg. Rud. no. 1.
2) Über ihre Reise s. Chron. Colmar. (XVII, 244) Ann. Wormat. (XVII, 69).
3) v. d. Kopp, 88, A. 4. Die sächs. Fortsetzung der S. Ehr. in der Publication von Baitz (Forich. IV, 601) nennt als Tag der Krönung den Severinstag, in der Ausgabe der M. G. heißt es richtig: des andern tages sente Severinus. Der in M. G. L. II, 384 flg. abgedruckte ordo coronationis gehört nach Kopp's Vermutung (I, 26, A. 1) zum 6. Januar 1309. 4) Fortsetzung der Sachsenschronik 286.
5) Böhmer, Reg. Rud. 4. 6) Wertzsch, Die Beziehungen Rudolfs zur römischen Kurie bis zum Tode Nikolaus III. Bochum, 1880 (Gött. Diss.) Buffon, Doppelwahl des J. 1257 und das römische Königtum Alfons X. von Kastilien. Münster 1866. Fider, Erdörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrh. VII, in Mitt. des Inst. für öherr. Geschichtsforschung IV, 26 flg. 7) Kopp II, 1, 581 flg. vgl. Huber, Rudolf von Habsburg vor seiner Thronbesteigung. Wien 1873. 8) Kopp II, 1, 134 flg. 9) Kopp II, 1, 319.